

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

des Wirtschaftsplans

für den Eigenbetrieb Wasserwerk

für das Jahr 2025

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	885.261 EUR
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-871.259 EUR
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis von	14.002 EUR
2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	
2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	877.300 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-793.120 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von	84.180 EUR
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	300 EUR
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-394.900 EUR
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-394.600 EUR
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-310.420 EUR
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	931.933 EUR
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-604.977 EUR
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	326.956 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	16.536 EUR

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 910.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

350.000 EUR

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 28. Februar 2025

gez. Schiek
Bürgermeister

Der nachstehende Wirtschaftsplan mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 04. März 2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden vom Landratsamt Heilbronn mit Erlass vom 26. März 2025 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link <https://www.nordheim.de/website/de/rat-haus/verwaltung/haushalt> abrufbar.